

Sparte HANDEL

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Papier- und Spielwarenhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR 0,00

2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 120,00

Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....EUR 120,00

weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 120,00

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und

Ansichtskarten sowie SpielwarenEUR 0,00

b) alle SonstigenEUR 0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die

Grundumlage in der Höhe vonEUR 60,00
zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.